

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Aufwind-Brettachtal e.V.
Siegfried Seiler
Jahnstr. 4/1

74626 Bretzfeld

Gmund, den 17. April 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Seeäcker", Gemeinde 74182 Obersulm

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereines Aufwind-Brettachtal e.V. vom 21.02.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2008, 2014, 2020 (Starts und Landungen, Gemarkung Eichelberg).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb darf nur außerhalb der Brutzeit (15. März – 15. Juli) aufgenommen werden.
2. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
3. Fahrzeuge müssen auf dem vorhandenen Parkplatz abgestellt werden. Lediglich die Schleppwinde und das Rückholfahrzeug dürfen das Gelände befahren.
4. Es ist ein Mindestabstand von 50m (mit dem Aufstellen der Schleppwinde, sowie dem Start- und Landeort) sowohl zur Hangkante als auch zu dem das Gelände durchquerenden zugewachsenen Weg einzuhalten.
5. Flugbetrieb darf an maximal 15 Tagen eines jeden Jahres stattfinden. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Dieses ist dem Landratsamt Heilbronn am Ende eines jeden Jahres (jeweils bis zum 31.12. des Jahres) unaufgefordert vorzulegen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 21.02.2002 wurde durch den Verein Aufwind-Brettachtal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn wurde mit Schreiben vom 27.02.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.04.2002 lehnte die Naturschutzbehörde den Antrag zunächst ab. Der Bitte um Durchführung eines Ortstermines zur Erläuterung des Flugbetriebes wurde am 05.11.2002 nachgekommen. Dieser Termin ermöglichte beiden Seiten Ihre Interessen darzustellen. Um die naturschutzfachlichen Interessen zu berücksichtigen, wurden geländespezifische Auflagen, gemäß Schreiben vom 04.03.2002 der Unteren Naturschutzbehörde, in die Erlaubnis aufgenommen, die eine Gefährdung der Schutz- und Rückzugsgebiete für die Fauna gewährleisten.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Karsten Kirchhoff vom 05.11.2002 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln stimmte mit Schreiben vom 11.02.2003 dem Flugbetrieb zu. Einschränkungen ergeben sich aus den militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb